

Die Teilfunktionen der Handlungsregulation, die bei jeder Aussage eines straftatverdächtigen IM wirken, sind für das vernehmungstaktische Vorgehen zu nutzen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß der IM bei der Entscheidung über sein Vorgehen in der Vernehmung oft in seiner Orientierung eingeengt ist, da ihn die dazu notwendigen Erfahrungen und Informationen fehlen. Es ist zu erwarten, daß er um weitere für seine Entscheidung notwendige Informationen zu erhalten, mit dem Untersuchungsführer in Kommunikation treten muß. Er ist veranlaßt auszusagen, in Erwartung von Reaktionen des Untersuchungsführers, die ihm die Entscheidung für sein Verhalten ermöglichen. Unabhängig vom Wahrheitswert der Aussagen des IM eröffnen sich damit Möglichkeiten der Beweisführung, die seine Aussagen als wahr bestätigen oder ihre Falschheit nachweisen.